



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt  
für Verbraucherschutz

# Arbeitssicherheit auf Baustellen

-

## Wichtige Informationen für den Bauherren



Bildquelle: pixabay

## Sehr geehrter Bauherr,

jedes Jahr verunglücken auf deutschen Baustellen viele Beschäftigte schwer, zum Teil tödlich. Beschäftigte im Baubereich sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV -) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) haben Sie als Bauherr während der Planung der Ausführung und der Durchführung des Bauvorhabens eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf Ihrer Baustelle. Dabei geht es um die Koordination der Arbeitssicherheit, die immer erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer auf der Baustelle tätig werden.

Unter einer Baustelle ist dabei das Gelände zu verstehen, auf dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert (erhebliche Umgestaltung, Änderung des konstruktiven Gefüges) oder abgebrochen werden. Schönheitsreparaturen und einfache Reparaturarbeiten werden von der BaustellV nicht erfasst.

Die Verantwortung jedes Bauunternehmers für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten bleibt unberührt!

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise:

Was müssen Sie tun?

1. **Baustellen** bestimmten Umfangs sind bei der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich **anzukündigen**.

Diese Vorankündigung ist immer dann erforderlich, wenn

- die Bauarbeiten voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht) überschreitet.

Als Vorankündigung (Anhang 1) können Sie das Formblatt dieses Informationsmaterials nutzen. (<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitsschutz/formulare-und-arbeitshilfen/>)

Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

2. Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden, müssen Sie einen geeigneten **Koordinator** bestellen. Der Koordinator muss bereits bei der Planung der Ausführung aber auch bei der Baudurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb wirksam werden. Durch die Beauftragung eines Koordinators wird der Bauherr nicht seiner Verantwortung entbunden.

3. Wenn auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder aber auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)** erstellen. Der SiGePlan muss die für Ihre Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten (Anhang 2). Es ist empfehlenswert, die Maßnahmen des SiGePlans später in Bauverträgen über Ausschreibungen und eine Baustellenordnung mit Ihren bauausführenden Unternehmen zu vereinbaren. Der Koordinator muss während des Bauablaufs die Durchführung des SiGePlans überwachen und ihn gegebenenfalls an geänderte Bedingungen anpassen.

4. Jedes **Bauwerk bedarf der Wartung und Instandhaltung**. Damit diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein. Das können z. B. Zugänge oder Standplätze für Schornsteinfegerarbeiten oder bei größeren Bauten auch Vorrichtungen für die Glas- und Fassadenreinigung sein. Zu den Aufgaben des Koordinators gehört neben der o. g. Koordination der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch die **Zusammenstellung einer Unterlage, aus der die erforderlichen Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten am Bauwerk** zu ersehen sind. Mit der Erarbeitung der Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführungen zu beginnen, um die in der Unterlage enthaltenen notwendigen baulichen Maßnahmen umsetzen zu können.

Die genannten Maßnahmen 1. – 4. können Sie selbst durchführen oder Dritte beauftragen, die diese Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführen.

### **Wenn**

1. die Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde übermittelt wird und/oder
2. vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde,

### **dann**

wird gemäß Baustellenverordnung eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit **Bußgeld bis zu 5.000 EURO** geahndet werden kann.

Wenn durch eine in den Punkten 1. oder 2. bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben und Gesundheit von Beschäftigten gefährdet wird, dann ist das strafbar.

---

Nachstehend genannte Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (RAB) konkretisieren die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und spiegeln den Stand der Technik wieder:

- RAB 10      Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der Baustellenverordnung)
  - RAB 30      Geeigneter Koordinator
  - RAB 31      Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan –
  - RAB 32      Unterlage für spätere Arbeiten
  - RAB 33      Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung
-

## Auszug aus der RAB 31      Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Kordinator	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	Nein	Nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Nein	Nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	Ja	Nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Ja	Nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	Nein	Ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Nein	Ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	Ja	Ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	Ja	Ja	ja	ja

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

### Wichtiger Hinweis!

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer oder vorlageberechtigten Bauingenieur.

Ebenso beraten Sie die für die Baustellenverordnung zuständige Behörden in Sachsen-Anhalt:

### Landesamt für Verbraucherschutz

### Ansprechpartner und regionale Zuständigkeiten

#### Fachbereich 5 – Arbeitsschutz

Hausanschrift:  
Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau

Postanschrift:  
Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)  
Tel.: (0340) 6501-0, Telefax (0345) 5643-439  
E-Mail: [LAV-FB5@sachsen-anhalt.de](mailto:LAV-FB5@sachsen-anhalt.de)  
Internet: <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>



### Anhang 2      Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung sind zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABI. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
- Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
- Arbeiten mit Tauchgeräten,
- Arbeiten in Druckluft,
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Für eine **Beratung** zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zu gesetzlichen Vorschriften steht Ihnen in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Verbraucherschutz zur Verfügung.

**Ansprechpartner und regionale Zuständigkeiten finden Sie auch unter:**

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitsschutz/ansprechpartner/>

**Dezernat 51 »Zentraldezernat für Arbeitsschutz«**

Hausanschrift:

Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau

Postanschrift:

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0340) 6501-0, Telefax (0345) 5643-439

E-Mail: lav-gazentral(at)sachsen-anhalt.de

**Dezernat 52 »Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte«**

Zuständig für: kreisfreie Stadt Magdeburg, Landkreis Börde, Landkreis Stendal, Altmarkkreis-Salzwedel, Landkreis Jerichower Land

Hausanschrift:

Standort Magdeburg: Große Steinernetischstraße 4, 39104 Magdeburg

Standort Stendal: Priesterstraße 14, 39576 Stendal

Postanschrift:

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 2564-0, Telefax (0345) 5643-439

E-Mail: lav-ganordmitte@sachsen-anhalt.de

**Dezernat 53 »Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West«**

Zuständig für: kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg, Landkreis Harz, Salzlandkreis

Hausanschrift:

Standort Dessau: Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau

Standort Halberstadt: Klusstr. 18, 38820 Halberstadt

Postanschrift:

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Tel.: (03941) 586-3, Telefax (0345) 5643-439

E-Mail: lav-gaostwest@sachsen-anhalt.de

**Dezernat 54 »Regionalbereich Süd«**

Zuständig für: kreisfreie Stadt Halle (Saale), Landkreis Mansfeld-Südharz, Burgenlandkreis, Saalekreis

Hausanschrift:

Dessauer Straße 104, 06118 Halle (Saale)

Postanschrift:

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 5243-0, Telefax (0345) 5643-439

E-Mail: lav-gasued@sachsen-anhalt.de